

Merkblatt zu Gesuchen um Reduktion, Erlass und Teilzahlung von Studiengebühren

1. Rechtsgrundlage

Die kantonale Verordnung über die Schul- und Studiengelder sowie die Gebühren an kantonalen Schulen, privaten Berufsfachschulen und den Hochschulen des Kantons Luzern (SRL 544) regelt in § 20 die Reduktion von Studiengebühren:

«In Härtefällen können die Rektorate der Universität Luzern und der Pädagogischen Hochschule Luzern Zahlungspflichtigen das Schul- und Studiengeld ganz oder teilweise erlassen oder Teilzahlungen bewilligen. Dem Bildungs- und Kulturdepartement ist von jedem Erlass Kenntnis zu geben. Werden Sozialhilfe, Stipendien oder Studiendarlehen bezogen, ist ein Erlass ausgeschlossen. Gebühren für Aufnahmeverfahren können nicht erlassen werden»

2. Leitgedanke

Der teilweise oder vollständige Erlass von Studiengebühren bzw. die Bewilligung von Teilzahlungen bezweckt, schwerwiegenden persönlichen Notlagen während des Studiums zu begegnen. Ein Erlass von Studiengebühren ist auf nachweisbare Härtefälle beschränkt und kann nur dann erfolgen, wenn die Fortführung des Studiums möglich und ein zeitgerechter sowie erfolgreicher Abschluss erwartet werden kann. Studiengebühren können auf schriftliches Gesuch hin reduziert oder erlassen bzw. die Ratenzahlung bewilligt werden; ein Rechtsanspruch auf Reduktion oder Erlass der Studiengebühren bzw. auf Ratenzahlung besteht nicht.

3. Gesuchstellung und Fristen

Um Reduktion oder Erlass der Studiengebühr kann nachsuchen, wer die finanziellen Mittel für die Studiengebühren aufgrund einer schwerwiegenden persönlichen Notlage nicht aufbringen bzw. bei einem Gesuch um Ratenzahlung gegenwärtig nicht vollständig aufbringen kann. Vorgängig zur Gesuchseinreichung ist eine Konsultation bei der Studienberatung der jeweiligen Fakultät erforderlich. Die Gesuchseinreichung erfolgt schriftlich an die Studiendienste der Universität Luzern zu Händen der Prorektorin/des Prorektors Lehre und Internationale Beziehungen. Dem Gesuch sind die für den Nachweis der Notlage nötigen Dokumente und Unterlagen beizulegen (z.B. Kopie der Steuererklärung, ärztliches Zeugnis, Pfändungsbescheid etc.). Zudem ist eine Bescheinigung der fakultären Studienberatung über den bisherigen Verlauf des Studiums und die Prognosen für einen erfolgreichen Abschluss beizulegen. Gesuche um Reduktion oder Erlass bzw. Teilzahlung der Studiengebühr sind für das Frühjahrssemester bis zum 10. Februar und für das Herbstsemester bis zum 10. September einzureichen.

4. Entscheid

Die Prorektorin/der Prorektor Lehre und Internationale Beziehungen entscheidet über das Gesuch gestützt auf die eingereichten Unterlagen. Die entsprechende Verfügung wird den Gesuchstellenden schriftlich eröffnet und der betreffenden Fakultät, den Studiendiensten, dem Finanz- und Rechnungswesen sowie dem Bildungs- und Kulturdepartement zur Kenntnis gebracht.

5. Rechtsmittel

Gegen den Entscheid der Prorektorin/des Prorektors Lehre und Internationale Beziehungen betreffend die Reduktion oder den Erlass von Studiengebühren kann beim Bildungs- und Kulturdepartement binnen 30 Tagen seit der Eröffnung der Verfügung schriftlich Beschwerde geführt werden. Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (SRL Nr. 40).

Das vorliegende Merkblatt tritt am 20. April 2017 in Kraft. Es ersetzt das Merkblatt vom 10. Juli 2012.

Luzern, den 18. April 2017



Prof. Dr. Bruno Staffelbach
Rektor